



B Begleitbogen zur Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 57 Absatz 1 LWG

Art und Inhalt der Anzeigeunterlagen für Kanalisationsnetze

Die Anzeige eines Kanalnetzes wird in 3-facher Ausfertigung benötigt und muss mindestens folgende Punkte enthalten, sofern sie nicht in den für den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag eingereichten Unterlagen enthalten sind:

1. Erläuterungsbericht mit Aussagen über

- 1.1 das Einzugsgebiet (Flächengrößen, Einwohner, Nutzungsart, ggf. Betriebseinheiten bei privaten Netzen, Übernahme und Übergabe von Abwasser auch von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Indirekt-einleitern, Wasserschutzgebiete, bedeutende Verschmutzungsursachen des Niederschlagswassers bei Regenwasserkanälen)
- 1.2 Art des Berechnungsverfahrens (ggf. Simulationsmodell), die Grunddaten der Bemessung und die Grunddaten der Nachweise, Annahmen
- 1.3 in Gewässer und Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitete Wassermengen und deren Herkunft (kommunal, gewerblich)
- 1.4 Entwässerungsverfahren, Maßnahmen zur Netzbewirtschaftung, Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- 1.5 Standort der nach § 57 Abs. 2 LWG genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen , An-schrift des Abwasserbeseitigungspflichtigen der jeweiligen Anlage
- 1.6 Standort und Volumen der Regenrückhaltebecken, Drosselabfluss
- 1.7 Bemessung und Art der Gestaltung von Regenüberläufen; bei vorhandenen Regenüberläufen ggf. Angaben über Notentlastungen sowie Sanierungskonzepte
- 1.8 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Fremdwasser und Fehlanschlüssen, sofern das Kanalnetz entsprechenden Handlungsbedarf aufweist
- 1.9 Stand der Erfassung des baulichen Zustandes der Kanäle,
Anteil der sanierungsbedürftigen Kanäle
- 1.10 Ort, an dem der Bestandsplan sowie Anweisungen für den Betrieb und der Betriebsbericht eingesehen werden können
- 1.11 Ggf. Besonderheiten im Kanalnetz, z.B. Düker, größere Pumpwerke u.a.
- 1.12 Vorkehrungen für Störfälle, insbesondere bei industriellen/ gewerblichen Kanalisationen:
 - Aufbewahrung von Störfallanweisungen
 - Möglichkeiten der Schadensbegrenzung , z.B. durch Rückhaltung, Umleitung, Speicherung, Kreislaufführung von Löschwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen
- 1.13 Anweisung für den Betrieb des Kanalisationsnetzes entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in der jeweils gültigen Fassung

- 1.14 Landschaftliche Belange:
Da in der Regel ein Eingriff nach Landschaftsgesetz erfolgt, sind aussagekräftige Unterlagen über den Ausgleich vorzulegen (z. B. ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)).
Ggf. empfiehlt es sich, den Ausgleich vorab auch mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, unabhängig davon, dass bei Verfahren der oberen Wasserbehörde die höhere Landschaftsbehörde zuständig ist.

Befindet sich das Kanalisationsnetz im baurechtlichen Innenbereich, so ist der Ausgleich bereits im Rahmen eines Bebauungsplans berücksichtigt, sodass hier keine zusätzlichen Regelungen erforderlich sind.

Sofern in der Anzeige Maßnahmen enthalten sind, die erst nach 5 Jahren oder später durchgeführt werden sollen, sind die Bereiche darzustellen, in denen Eingriffe gemäß Landschaftsgesetz erfolgen. In diesem Fall sind eine landschaftliche Grobanalyse der Trassenwahl (und ggf. Trassenvarianten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minderung) sowie eine Darstellung von Art und Umfang der entstehenden Eingriffe erforderlich.

Erfolgt kein Eingriff in die Landschaft, sind keine Unterlagen erforderlich, aber eine entsprechende Aussage dazu.

2. Anlagen

Bei Anzeige eines **bestehenden** Netzes sind für Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken sowie wasserwirtschaftlich bedeutsame Pumpwerke die als Anlage beigefügten Formblätter auszufüllen und beizufügen. Bei **geplanten** Vorhaben sind die Daten - soweit möglich - anzugeben und nach Realisierung des Vorhabens zu ergänzen.

3. Zeichnerische Darstellungen

- 3.1 Netzschema mit Rechennetzplan, Fließschema einschl. Gewässer
- 3.2 Übersichtsplan (z. B. Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000) als topografische Karte mit den Grenzen der Entwässerungsgebiete für Schmutz- und Niederschlagswasser und der Gebiete mit Niederschlagswasserversickerung
- 3.3 Lageplan (z. B. Maßstab 1 : 5.000 oder 1 : 10.000) mit Eintragung der Einzugsgebiete mit den wesentlichen Nutzungsarten, der Hauptsammler, der Bauwerke gemäß Ziff. 2, der Einleitungsstellen in Gewässer, der nach § 57 Abs. 2 LWG genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen und der Übernahme- bzw. Übergabestellen von Abwasser aus anderen oder in andere Abwasseranlagen sowie von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Indirekteinleitern, ggf. mit Verbindung zum Hauptsammler
- 3.4 landschaftspflegerische Begleitpläne (falls erforderlich, siehe 1.14).

Zu den für die Anzeige der Kanalisationsnetze vorzulegenden Unterlagen gehören im Gegensatz zu früheren Genehmigungsanträgen **nicht** mehr:

- hydraulische Kanalnetzberechnungen
- Kanallängsschnitte
- Baugrunduntersuchungen
- statische Berechnungen
- Schachtbauwerkspläne

Je nach Umfang und Größe der Kanalnetzanzeige können zusätzlich Unterlagen erforderlich werden oder es können auch Unterlagen entfallen.

Hinweise

1. Anträge nach § 8 WHG sollten möglichst gleichzeitig mit dieser Anzeige vorgelegt werden.
2. Die Anzeige hat keine Konzentrationswirkung. Daher sind sonstige Genehmigungen (wie z. B. Baugenehmigung, Genehmigung nach § 22 LWG, nach VAwS usw.) gesondert einzuholen.

Information / Service

Bei Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Technische Betreuung	Frau Itzenga	0231 - 50 27 582
	Herr Menken	0231 - 50 25 131
	Herr Tolewski	0231 - 50 25 683
Verwaltungsverfahren	Frau Leitner	0231 - 50 26 346
	Frau Raptis	0231 - 50 25 792

Für die Bearbeitung der Anzeige des Kanalisationsnetzes wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührenordnung/-satzung erhoben.